

# Auftragsverarbeitungsvertrag

## 1. Gegenstand

- 1 Dieser **Vertrag** regelt die Rechte und Pflichten der **toconnect GmbH** als Auftragnehmerin und einzelner Kundinnen und Kunden bzw. einzelner Nutzerinnen und Nutzer als einzelne Auftraggeberinnen (nachfolgend gemeinsam die «**Parteien**») im Zusammenhang mit der Auftrags**bearbeitung** bzw. Auftrags**verarbeitung** (nachfolgend einheitlich die «**Auftragsverarbeitung**») von Personendaten bzw. personenbezogener Daten (nachfolgend einheitlich die «**Personendaten**»).
- 2 Dieser Vertrag ist für alle Tätigkeiten anwendbar, bei denen die Auftragnehmerin Personendaten im Auftrag einer Auftraggeberin bearbeitet bzw. verarbeitet (nachfolgend einheitlich «**verarbeiten**»).
- 3 Die Auftragnehmerin unterliegt dem schweizerischen Datenschutzrecht, insbesondere gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Die Auftragnehmerin ermöglicht mit diesem Vertrag der jeweiligen Auftraggeberin die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Auftragsverarbeitung.

## 2. Art, Gegenstand und Zweck der Auftragsverarbeitung

- 4 Die Auftragsverarbeitung erfolgt gemäss bestehenden oder noch zu schliessenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere auf Grundlage von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Auftragnehmerin. Die Bestimmungen dieses Vertrages haben Vorrang bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 5 Die Auftragsverarbeitung umfasst jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Archivieren, Aufbewahren, Bekanntgeben, Beschaffen, Löschen, Speichern, Verändern, Vernichten und Verwenden von Personendaten. Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.
- 6 Die Auftragsverarbeitung umfasst die Kategorien von Personendaten gemäss **Anhang 1**.
- 7 Die Auftragsverarbeitung umfasst die Kategorien betroffener Personen, deren Personendaten verarbeitet werden, gemäss **Anhang 2**.

### 3. Pflichten der Parteien

#### 3.1 Dauer

8 Die Auftragnehmerin verarbeitet Personendaten auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrages oder der letzten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien, die eine Auftragsverarbeitung betrifft.

#### 3.2 Weisungen

9 Die Auftragnehmerin verarbeitet Personendaten ausschliesslich wie vertraglich vereinbart oder gemäss dokumentierten Weisungen der jeweiligen Auftraggeberin, es sei denn, die Auftragnehmerin ist gesetzlich oder regulatorisch zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet.

10 Die Auftragnehmerin informiert die jeweilige Auftraggeberin so bald wie möglich, wenn sie der Auffassung ist, dass vertragliche Vereinbarungen oder erteilte Weisungen gegen anwendbare datenschutzrechtliche Anforderungen verstossen.

#### 3.3 Zweckbindung

11 Die Auftragnehmerin verarbeitet Personendaten ausschliesslich für den Zweck bzw. die Zwecke gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, sofern die Auftragnehmerin keine weiteren dokumentierten Weisungen von der jeweiligen Auftraggeberin erhält.

### 4. Sicherheit

12 Die Auftragnehmerin ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen (TOM), um eine dem Risiko angemessene Sicherheit der verarbeiteten Personendaten zu gewährleisten. Diese Massnahmen umfassen insbesondere den Schutz der verarbeiteten Personendaten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, jeweils unbeabsichtigt oder unrechtmässig, zur unbefugten Bekanntgabe von Personendaten bzw. zum unbefugten Zugang zu Personendaten oder zur Veränderung, zum Verlust oder zur Vernichtung der Personendaten führt (nachfolgend gemeinsam die «**Verletzungen der Datensicherheit**»).

13 Die Auftragnehmerin gewährt ihrem Personal nur insoweit Zugang zu Personendaten, als dies für die Durchführung, Überwachung und Verwaltung dieses Vertrages unbedingt erforderlich ist. Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sich die zur Auftragsverarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

## 5. Dokumentation und Prüfmöglichkeiten

- 14 Die Parteien müssen die Einhaltung dieses Vertrages nachweisen können.
- 15 Die Auftragnehmerin bearbeitet in angemessener Weise und so bald wie möglich Anfragen der jeweiligen Auftraggeberin zur Auftragsverarbeitung gemäss diesem Vertrag.
- 16 Die Auftragnehmerin stellt der jeweiligen Auftraggeberin alle vorhandenen Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten und unmittelbar aus den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen hervorgehenden Anforderungen erforderlich sind.
- 17 Die Auftragnehmerin ermöglicht der jeweiligen Auftraggeberin auf Verlangen die Prüfung der Auftragsverarbeitung gemäss diesem Vertrag, insbesondere bei dokumentierten Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei.
- 18 Die jeweilige Auftraggeberin kann eine Prüfung selbst durchführen oder durch eine unabhängige Prüferin bzw. einen unabhängigen Prüfer durchführen lassen. Solche Prüfungen sind auf einen Tag pro Kalenderjahr beschränkt. Eine Prüfung kann auch Inspektionen in den physischen Einrichtungen oder Räumlichkeiten der Auftragnehmerin umfassen, sofern solche Inspektionen erforderlich sind, zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs stattfinden und die Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit erfolgt. Solche Inspektionen sind im Übrigen nur zulässig, sofern und soweit die Prüfung nicht durch geeignete Nachweise wie beispielsweise Zertifikate oder Zertifizierungen erfolgen kann, insbesondere bei Rechenzentren.
- 19 Die jeweilige Auftraggeberin trägt die Kosten der Auftragnehmerin für Prüfungen gemäss Rz. 17 u. 18.
- 20 Die Parteien stellen einer zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. zuständigen Aufsichtsbehörden die in dieser Ziff. 5 genannten Informationen, einschliesslich Ergebnissen von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung, sofern die Zurverfügungstellung nicht aus gesetzlichen Gründen verboten ist.

## 6. Unterauftragsverarbeitung

- 21 Die jeweilige Auftraggeberin erteilt der Auftragnehmerin die allgemeine Genehmigung für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in der Liste gemäss **Anhang 3** aufgeführt sind.
- 22 Die Auftragnehmerin unterrichtet die jeweilige Auftraggeberin mindestens 14 Tage im Voraus in elektronischer oder schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Ersetzen oder Hinzufügen von Unterauftragsverarbeitern. Die Auftragnehmerin räumt der jeweiligen Auftraggeberin damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung allfällige

Einwände gegen die beabsichtigten Änderungen erheben zu können. Die Auftragnehmerin stellt der jeweiligen Auftraggeberin die benötigten Informationen zur Verfügung, damit diese ihr Widerspruchsrecht ausüben kann.

- 23 Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die beabsichtigten Änderungen als genehmigt. Ist bei einem Widerspruch keine einvernehmliche Klärung zwischen den Parteien über die geplanten Änderungen möglich und ist die jeweilige Auftraggeberin nicht bereit, auf ihren Widerspruch zu verzichten, sind die Parteien berechtigt, diesen Vertrag ausserordentlich auf den Zeitpunkt der geplanten Änderungen zu kündigen.
- 24 Die Auftragnehmerin muss Unterauftragsverarbeitern, die zur Durchführung der Auftragsverarbeitung beauftragt werden, vertraglich im Wesentlichen die gleichen Pflichten auferlegen wie diejenigen, die für die Auftragnehmerin gemäss diesem Vertrag gelten.

## **7. Export von Personendaten**

- 25 Jeder Export von Personendaten in ein Land ausserhalb der Schweiz und der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder an eine internationale Organisation erfolgt ausschliesslich wie vertraglich vereinbart oder gemäss dokumentierten Weisungen der jeweiligen Auftraggeberin, es sei denn, die Auftragnehmerin ist gesetzlich zu einem bestimmten Daten-Export verpflichtet. In einem solchen Fall informiert die Auftragnehmerin die jeweilige Auftraggeberin über diese gesetzliche Verpflichtung, sofern eine solche Information nicht aus gesetzlichen Gründen verboten ist.
- 26 Jeder Export von Personendaten in ein Land ausserhalb der Schweiz und der Mitgliedstaaten des EWR erfolgt grundsätzlich ausschliesslich, wenn das Datenschutzrecht im jeweiligen Land sowohl gemäss dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bzw. dem Schweizerischen Bundesrat als auch gemäss der Europäischen Kommission ein angemessenes Schutzniveau für Personendaten gewährleistet.
- 27 Der Export von Personendaten in ein Land ausserhalb der Schweiz und der Mitgliedstaaten des EWR, dessen Datenschutzrecht kein angemessenes Schutzniveau von Personendaten gewährleistet, darf ausnahmsweise erfolgen, wenn aus anderen Gründen ein angemessenes Schutzniveau gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet ist, insbesondere gemäss zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder auf Grundlage von geltenden Standardvertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission erlassen wurden, allenfalls mit Anpassungen und Ergänzungen gemäss den datenschutzrechtlichen Anforderungen in der Schweiz.

## **8. Unterstützung von Auftraggeberinnen**

- 28 Die Auftragnehmerin informiert die jeweilige Auftraggeberin so bald wie möglich über jede Anfrage, die sie von einer betroffenen Person erhalten hat, und welche die Auftragsverarbeitung betrifft. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, der betroffenen Person den Erhalt zu bestätigen, beantwortet die Anfrage im Übrigen aber nicht selbst.
- 29 Die Auftragnehmerin unterstützt die jeweilige Auftraggeberin unter Berücksichtigung der Art der Auftragsverarbeitung bei der Erfüllung ihrer Pflicht, Anfragen betroffener Personen zu beantworten. Bei dieser Unterstützung befolgt die Auftragnehmerin die Weisungen der jeweiligen Auftraggeberin.
- 30 Die Auftragnehmerin unterstützt die jeweilige Auftraggeberin abgesehen von der Unterstützung gemäss Rz. 28 u. 29 unter Berücksichtigung der Art der Auftragsverarbeitung sowie der ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Ressourcen weiter bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
1. Führung eines allfälligen Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten;
  2. Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine geplante Verarbeitung von Personendaten durch die jeweilige Auftraggeberin voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte oder die Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringen kann;
  3. Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung von Personendaten, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die geplante Verarbeitung trotz der vorgesehenen Massnahmen ein hohes Risiko für die Grundrechte oder die Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt.
- 31 Die jeweilige Auftraggeberin trägt die Kosten der Auftragnehmerin für die Unterstützung gemäss dieser Ziff. 8.

## **9. Meldung von Verletzungen der Datensicherheit**

- 32 Die Auftragnehmerin arbeitet im Fall einer Verletzung der Datensicherheit mit der jeweiligen Auftraggeberin zusammen und unterstützt sie entsprechend, damit die jeweilige Auftraggeberin ihren Pflichten zur Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die zuständige(n) Aufsichtsbehörden bzw. zur Benachrichtigung der von Verletzungen der Datensicherheit betroffenen Personen nachkommen kann, wobei die Auftragnehmerin die Art der Auftragsverarbeitung und die ihr zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.
- 33 Die Auftragnehmerin informiert bei einer Verletzung der Datensicherheit im Zusammenhang mit den von ihr verarbeiteten Personendaten so bald wie möglich nach Bekanntwerden der Verletzung die jeweilige Auftraggeberin.

- 34 Die Auftragnehmerin liefert der jeweiligen Auftraggeberin im Rahmen dieser Information – jeweils sobald wie möglich – jene vorhandenen Angaben, welche die jeweilige Auftraggeberin gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen benötigt, insbesondere:
1. Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
  2. Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung der Datensicherheit eingeholt werden können;
  3. Voraussichtliche Folgen der Verletzung der Datensicherheit sowie ergriffene oder vorgeschlagene Massnahmen zur Behebung der Verletzung der Datensicherheit, einschliesslich Massnahmen zur Abmilderung der möglichen nachteiligen Auswirkungen der Verletzung der Datensicherheit.
- 35 Die jeweilige Auftraggeberin trägt die Kosten für die Unterstützung gemäss dieser Ziff. 9.

## **10. Aussetzung der Auftragsverarbeitung**

- 36 Für den Fall, dass die Auftragnehmerin ihren Pflichten gemäss diesem Vertrag nicht nachkommt, kann die jeweilige Auftraggeberin die Auftragnehmerin anweisen, die Auftragsverarbeitung von Personendaten auszusetzen, bis die Auftragnehmerin diesen Vertrag einhält oder dieser Vertrag beendet ist. Die Auftragnehmerin informiert die jeweilige Auftraggeberin so bald wie möglich, wenn sie – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage ist, diesen Vertrag einzuhalten.

## **11. Haftung**

- 37 Die Haftungsregelung richtet sich nach einer allfälligen Haftungsregelung gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

## **12. Kündigung**

- 38 Die jeweilige Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Vertrag ausserordentlich und fristlos zu kündigen, wenn:
1. die jeweilige Auftraggeberin die Auftragsverarbeitung gemäss Ziff. 10 ausgesetzt hat und die Einhaltung dieses Vertrages nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;

2. die Auftragnehmerin in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diesen Vertrag verstösst oder die anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt;
  3. die Auftragnehmerin der bindenden Entscheidung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts, welche Pflichten der Auftragnehmerin gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- 39 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diesen Vertrag ausserordentlich und fristlos zu kündigen, wenn die jeweilige Auftraggeberin auf der Erfüllung einer vertraglichen Vereinbarung oder Weisung besteht, nachdem sie von der Auftragnehmerin gemäss Rz. 10 darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die vertragliche Vereinbarung oder Weisung gegen anwendbare datenschutzrechtliche Anforderungen verstösst.
- 40 Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten per Ende Monat zu kündigen, sofern vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien keine oder keine andere Kündigungsfrist vorsehen.
- 41 Nach Beendigung dieses Vertrages löscht die Auftragnehmerin alle im Auftrag der jeweiligen Auftraggeberin verarbeiteten Personendaten, es sei denn, die Auftragnehmerin ist gesetzlich oder regulatorisch berechtigt oder verpflichtet, die Personendaten zu speichern. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Personendaten gewährleistet die Auftragnehmerin die Einhaltung dieses Vertrages.

### **13. Schlussbestimmungen**

- 42 Dieser Vertrag kann in elektronischer oder schriftlicher Form geschlossen werden. Anpassungen dieses Vertrages können in elektronischer Form erfolgen.
- 43 Die Parteien informieren sich gegenseitig über eine allfällige Datenschutzberaterin oder über einen allfälligen Datenschutzberater bzw. über eine allfällige Datenschutzbeauftragte oder über einen allfälligen Datenschutzbeauftragten gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 44 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertrages erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Partei sowie über Personendaten auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus dauerhaft vertraulich zu behandeln, es sei denn, eine Partei ist gesetzlich zu einer bestimmten Offenlegung verpflichtet. In einem solchen Fall informiert die verpflichtete Partei die jeweils andere Partei über diese gesetzliche Verpflichtung, sofern eine solche Information nicht aus gesetzlichen Gründen verboten ist. Bestehen bei einer Partei Zweifel, ob eine Information dieser Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist die Information bis zur ausdrücklichen Freigabe durch die jeweils andere Partei vertraulich zu behandeln.

- 45 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unerfüllbar, ungültig oder unwirksam sein, so berührt dies die Erfüllbarkeit, Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht und die Parteien ersetzen die einzelne Bestimmung mit einer erfüllbaren, gültigen oder wirksamen Bestimmung, die dem angestrebten datenschutzrechtlichen Ergebnis der einzelnen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 46 Für diesen Vertrag gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Das Kollisionsrecht und das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Auftragnehmerin.

## **Anhang 1 – Kategorien der verarbeiteten Personendaten**

Die Auftragsverarbeitung umfasst folgende Kategorien von Personendaten:

- Kommunikationsdaten
- Kontaktdaten
- Stammdaten
- Vertragsdaten
- Vertragssteuerungsdaten
- Zahlungsdaten

Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin in dokumentierter Form, sofern die Auftragsbearbeitung andere oder zusätzliche Kategorien von Personendaten umfasst.

## **Anhang 2 – Kategorien betroffener Personen, deren Personendaten verarbeitet werden**

Die Auftragsverarbeitung umfasst folgende Kategorien betroffener Personen, deren Personendaten verarbeitet werden:

- Ansprechpartner
- Kunden einschliesslich potenzieller Kunden
- Geschäftspartner
- Interessenten
- Lieferanten
- Mitarbeiter
- Nutzer

Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin in dokumentierter Form, sofern die Auftragsbearbeitung andere oder zusätzliche Kategorien betroffener Personen, deren Personendaten verarbeitet werden, umfasst.

## **Anhang 3 – Liste der Unterauftragsverarbeiter**

Die Auftragnehmerin hat die Liste der Unterauftragsverarbeiter in folgendem Dokument veröffentlicht:

<https://app.leadtool.ch/subprocessors>